

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in der Stadt Neuss vom 13. Februar 2007 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 29. Oktober 2014)

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), sowie der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Stadt Neuss als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 16. Dezember 2016 für die Stadt Neuss folgende Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in der Stadt Neuss erlassen:

Artikel I

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in der Stadt Neuss vom 13. Februar 2007 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 29. Oktober 2014) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1

(1) Am Sonntag, dem

	2017	2018	2019
a)	07.05.2017	06.05.2018	05.05.2019
b)	02.07.2017		
c)	24.09.2017	23.09.2017	22.09.2019
d)		14.10.2018	13.10.2019
e)	03.12.2017	02.12.2018	01.12.2019

dürfen die Verkaufsstellen in dem Innenstadtbereich, der umgrenzt wird vom Theodor-Heuss-Platz, der Gielenstraße, der Kaiser-Friedrich-Straße, dem Friedrich-Ebert-Platz, der Nordkanalallee, der Selikumer Straße, der Augustinusstraße, dem Europadamm, dem Hessentordamm, der Batteriestraße und der Rheintorstraße sowie auf der Hammer Landstraße zwischen Hessentordamm und Industriestraße von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offengehalten werden; zu diesen Verkaufsstellen gehören auch diejenigen, die an den vorgenannten Straßen liegen.

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§3

(1) Am Sonntag, dem

	2017	2018	2019
a)	07.05.2017	06.05.2018	05.05.2019
b)	24.09.2017	23.09.2017	22.09.2019
c)		14.10.2018	13.10.2019
d)	03.12.2017	02.12.2018	01.12.2019

dürfen die Verkaufsstellen im Bereich Rheinparkcenter, der umgrenzt wird von der Hammer Landstraße zwischen dem Kreisverkehr An der Hammer Brücke/Schanzenstraße und der Rheinallee, der Breslauer Straße, der Zufahrt Joseph-Kardinal-Frings-Brücke mit Verlängerung Stresemannallee bis zur Schanzenstraße sowie der Schanzenstraße von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr offengehalten werden; zu diesen Verkaufsstellen gehören auch diejenigen, die an den vorgenannten Straßen liegen.

Artikel II

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag Ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 16. Dezember 2016

Reiner Breuer
Bürgermeister